



Per E-Mail

Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail:

Datum

17.09.2024

Stadt Nürnberg; Flächennutzungsplan, 21. Änderung ("Buch Süd"); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Das Gebiet soll nach Aufgabe eines Gewerbebetriebs als Gesamtquartier entwickelt werden. Hierbei soll ein Quartier mit Nutzungsmischung mit Wohnen, Gewerbe, Grünfläche und Schule entwickelt werden. Dazu sollen im Rahmen der 21. Änderung Flächen für Gemeinbedarf, gemischte Baufläche und Grünflächen dargestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,8 ha. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 4675 „Buch Süd“ aufgestellt.

Der nördliche Teil befindet sich im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Nacht-schutzzone).

Der Baumbestand im Süden des Geltungsbereichs soll erhalten und als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Gemäß Begründung soll der Waldstatus nach Waldgesetz durch entsprechenden Ausgleich der Waldfläche an anderer Stelle zurückgenommen werden.

Hierzu verweisen wir auf 5.4.4 Z (=Ziel) des Regionalplans Region Nürnberg (R7), wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des Ziels nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rauh
Regierungsdirektor

Von:

An:

Betreff: 20241357 - Stpl-Instruktion - BP 4675, 21. Änderung FNP - Am Wegfeld, Bucher Hauptstr.,
Wehrenreuthweg - Stellungnahme SUN

Datum: Montag, 2. September 2024 08:44:57

Anlagen: [2023-02-07_Leitfaden_SÖR-SUN_Logo.pdf](#)
[20241357_Kanalplan.jpg](#)
[Legende_Kanalplan.jpg](#)

Sehr geehrter

hier die Stellungnahme von SUN zu oben genannter Instruktion z. Kts.:

"Pläne:

Die vorhandenen und geplanten Kanäle der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Entwässerungstechnische Erschließung:

Der Instruktionsbereich ist noch nicht vollständig entwässerungstechnisch erschlossen.

Innerhalb des Verkehrsfläche des Georg-Sippel-Wegs verläuft ein Mischwasserkanal DN 400 sowie ein Mischwasserkanal DN 200 Am Wegfeld.

Die Bucher Hauptstraße entwässert im Trennsystem.

Es ist ein Entwässerungskonzept für Regen- und Schmutzwasser durch den Investor zu erstellen und mit SUN abzustimmen.

Das Schmutzwasser darf in die umliegenden Bestandskanäle eingeleitet werden.

Die Versickerung des Regenwassers ist prioritär zu behandeln und gegenüber SUN mit einem entsprechenden Gutachten zu bestätigen.

Andernfalls kann in den vorhandenen Regenwasserkanal gedrosselt eingeleitet werden.

Im Rahmen des Entwässerungskonzepts ist zwischen öffentlichen und privaten Flächen und Entwässerungsanlagen zu differenzieren.

Die Versickerung des (öffentlichen) Straßenwassers hat auf öffentlichen Flächen und die private Versickerung auf privaten Flächen zu erfolgen.

Der Überflutungsschutz samt Auswirkungen durch Starkregenereignisse ist zu beachten.

Die Bemessung der Regenrückhaltung hat gemäß DWA-A 117 zu erfolgen.

Der beiliegende Leitfaden von SÖR und SUN ist zu berücksichtigen."

Mit freundlichen Grüßen.

Von:

Betreff: AW: BP 4675 / 21. Ä FNP "Buch Süd" - frühzeitige Behördenbeteiligung
Datum: Mittwoch, 18. September 2024 13:50:56
Anlagen: [image005.png](#)
[image006.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneten Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung (da die 21. Änderung des FNP und des o.g. Bebauungsplans die gleichen Flächen/ das gleiche Vorhaben betreffen, erfolgt daher von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg eine für beide Vorhaben zusammenfassende, gleichlautende Äußerung):

Grundwasser-/ Bodenschutz/ Altlasten:

Zum Schutz des Tiefengrundwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die mischverfilterten, alten Brunnen des Deutschen Hefewerkes ordnungsgemäß rückzubauen. Der Schutz des Tiefengrundwassers ist im Landesentwicklungsprogramm als Ziel aufgeführt und findet sich fachlich in den verschiedenen, einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt wieder.

Abwasserentsorgung/ Niederschlagswassermanagement:

Die häuslichen Abwässer sollen in die Abwasseranlage der Stadt Nürnberg eingeleitet werden. Über die Beseitigung der Niederschlagswässer wurden in der Begründung zum Bebauungsplan keine Aussagen getroffen.

Ein umfassendes Entwässerungskonzept auf Basis von Analysen und Begutachtungen wird im weiteren Verfahren erstellt.

Die Entwässerung des Plangebietes ist im aktuellen abwassertechnischen Entwurf überwiegend nicht enthalten. Ob dafür hydraulische und reinigungsrelevante Kapazitäten frei sind, kann nicht beurteilt werden. Die abwassertechnischen Entwürfe wären hinsichtlich der geänderten Randbedingungen fortzuschreiben. Neubauf Flächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutz- und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere Wasserrecht der Abwasserbehandlung einschl. Sonderbauwerke der Mischwasserbehandlung).

Es kann daher aktuell nicht bestätigt werden, dass eine ausreichende abwassertechnische Erschließung für das Vorhaben/ die Vorhaben vorliegt/ vorliegen. Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht gesichert.

-
Wir sehen uns daher veranlasst hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans und der weiteren Erschließungsplanung auf Folgendes hinzuweisen:

- Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen. Der Vorhabenträger agiert hierin eigenverantwortlich. Die Stadt Nürnberg sollte den Vorrang einer Versickerung bzw. Regenwasserrückhaltung unterstützen. Notwendige Retentionsräume sind vorzuhalten.
- Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Stadt Nürnberg ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen

hydrogeologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z. B. durch Gründächer) genutzt werden.

- Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.
- Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig.
- In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind, sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen, nur Kupfer-, Zink-, Bleidächer mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
- Eine zielgerichtete Versickerung kann aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Schutze des Grundwassers und des Bodens nur Zustimmung finden, wenn vor der Errichtung von Versickerungsanlagen nachgewiesen wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung mit keiner Schadstoffmobilisierung zu rechnen bzw. für entsprechende Verhältnisse gesorgt worden ist.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.
- Bei einer evtl. geplanten Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück ist zu prüfen, ob die zu entwässernden Flächen (wenig belastetes Niederschlagswasser von gering und mittel belasteten Siedlungs- und Dachflächen) die Kriterien den NWFreiV mit den zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) erfüllen, und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Starkregengefahr

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingangstüren, Tiefgarageneinfahrten, u. dgl.) immer etwas erhöht über dem Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstückes muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
2M-3 Verfahrenssteuerung
Lorenzer Str. 30
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.08.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4611-25-14-5
L2.2-4612-25-51-5
Name

Fürth, 13.09.2024

**21. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan:
Bereich Buch Süd sowie
Bebauungsplan Nr. 4675 für ein Gebiet „Buch Süd“
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner:

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Kulturlflächen berührt. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um besonders ertragreiche Böden und deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von bis zu 52 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Die durchschnittliche Ackerzahl im Stadtgebiet von Nürnberg im Vergleich beträgt 40.

Zum Teil besteht die Möglichkeit, einzelne Anbauflächen bei Trockenheit mit vorhandenen technischen Einrichtungen zu bewässern. Dadurch kann die Ertragsfähigkeit zusätzlich gesteigert werden.

Der Verlust von Kulturlflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Seite 1 von 4

Zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Nach uns vorliegenden Unterlagen bewirtschaften derzeit fünf unterschiedliche landwirtschaftliche Betriebe Flächen im Geltungsbereich der Planung. Der Anteil der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) im Plangebiet an der Gesamtfläche der einzelnen Betriebe liegt zwischen gut 1 % bis knapp 50 % Anteil an der betrieblichen Gesamt-LF.

Landwirtschaftliche Betriebe, die der Gefahr ausgesetzt sind, wesentliche Teile ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verlieren, können nach landwirtschaftlich – fachlicher Sicht in ihrer Existenz bedroht sein. Für solche Betriebe müssten aus unserer Sicht einzelbetrieblich abgestimmte Perspektiven entwickelt werden, um eben die weitere Existenz solcher Betriebe zu ermöglichen. Dazu gehören u.a. auch die Überlassung von landwirtschaftlichen Ersatzflächen in den räumlich zumutbaren Entfernungen zum Betriebssitz.

Gemäß der vorliegenden Planung bleibt für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ein Bedarf von rd. 2373 Wertpunkten. Vermutlich muss dieser Bedarf planextern ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Die Planungen werden im weiteren Verfahren diesbezüglich ergänzt.

Bezüglich der Ausgleichsflächen fordern wir, sofern diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden sollen, dass diese Flächen hinsichtlich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Wir empfehlen dabei grundsätzlich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen, um deren Erfahrungen und Kenntnisse sowie die landwirtschaftlichen Bedürfnisse für eine Weiterbewirtschaftung mit einzubinden.

Generell ist zu beachten, dass Landwirte auch für weggenommene Pachtflächen angemessen zu entschädigen sind, da es üblicherweise an Ersatzflächen mangelt. Gerade im Gemüsebau ist man auf ein reichliches Angebot an Wechselflächen aufgrund des ansonsten drohenden Krankheitsdruckes angewiesen. Hier ist vor allem die Häufung des Wegfalls landwirtschaftlicher Flächen durch die Summe derzeit in Planung befindlicher Bebauungspläne und den damit einhergehenden Verlusten landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

Letztlich sollte die Einzigartigkeit des Knoblauchslandes als lange gewachsenes Gemüseanbaugebiet in unmittelbarer Nähe zur Metropolregion Nürnberg Eingang in Ihre Erwägungen finden. Das Knoblauchsland versorgt über die Stadtgrenzen hinaus die Region mit frischen, qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln. In Zeiten immer unsicherer werdender Lieferketten trägt die Versorgung des Städtedreiecks Nürnberg-Fürth-Erlangen durch den Gemüseanbau im Knoblauchsland wesentlich zur Ernährungssicherheit der Region bei. Deshalb sollte der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Flächen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung möglichst bedacht und sorgfältig abgewogen werden.

Bereich Forsten

Ansprechpartner:

Die im Vorentwurf zum Umweltbericht aufgeführte Fläche auf Flurnummer 304/10 Gemarkung Buch umfasst 1,04 ha und ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Im Planentwurf wird für das Waldgebiet die Entwicklung einer Grünfläche mit Parkfunktion als Ziel ausgewiesen.

Rodung

Mit der Überführung eines Waldes in einen Park erlischt die Waldeigenschaft. Die Umnutzung dieser Fläche stellt eine dauerhafte Rodung von 1,04 ha dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Satzung oder eine Baugenehmigung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Verdichtungsraum

Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten, was ein erhebliches öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum signalisiert. Dies wird auch Umweltbericht mehrfach herausgestellt.

Ersatzaufforstung

Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Die Rodung darf nur innerhalb der, in beiliegendem Lageplan markierten Fläche (rot) erfolgen.
- Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt.
- Durchführung einer flächengleichen (1,04 ha) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen innerhalb von 3 Jahren nach Rodung (= Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans).
- Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt.



Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:

- Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und klimatolerante und standortheimische Baumarten angemessen (60%) zu beteiligen.
- Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an [post-stelle@aelf-fu.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de) wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadtplanungsamt
Lorenzer Str. 30
90402 Nürnberg

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
21.08.2024

UNSERE ZEICHEN
P-2024-4096-1_S2

DATUM
11.09.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Nürnberg: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4675 "Buch Süd" und 21.
Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht von A keine grundsätzlichen Einwände. Aber der Umgang mit den Baudenkmalern (Nutzungskonzept und Planungen) sind rechtzeitig mit den Denkmalbehörden (Unterer Denkmalschutzbehörde und UDB) abzustimmen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem Hinweis unter Ziffer I.3.2.2.b. auf zu vermutende Bodendenkmäler im Plangebiet, hier vor allem aufgrund der siedlungsgünstigen Lage am Bucher

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Landgraben, der Denkmaldichte im Umfeld - eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas – sowie der Nähe zum historischen Ortskern von Buch, das 1273 erstmalig urkundlich erwähnt und u.a. im Zweiten Markgrafenkrieg zerstört wurde, sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter:
[200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf](#) (bayern.de)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der

Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Von:
An:
Cc:
Betreff: BP 4675 / 21. Ä FNP "Buch Süd" - frühzeitige Behördenbeteiligung
Datum: Mittwoch, 28. August 2024 10:57:17

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Geltungsbereich der Bauleitpläne liegt innerhalb des Bauschutzbereiches (§ 12 LuftVG) des Verkehrsflughafens Nürnberg sowie im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG). Wenn sich im weiteren Bauleitplanverfahren die Planung weiter konkretisiert hat und u.a. konkrete Gebäudehöhen definiert wurden, wird im späteren Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB der Bebauungsplanentwurf über die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und ggf. der Deutschen Flugsicherung GmbH vorgelegt werden. Die Planung steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung dieser Behörden/Organisationen.

Auf die Lagebeziehung des Plangebietes zum Verkehrsflughafen in immissionsrechtlicher Sicht wurde in den vorliegenden Unterlagen bereits eingegangen. Wir gehen davon aus, dass auch in der weiteren Planung/Verfahren und bei etwaig noch zu erstellenden Gutachten die Fluglärmsituation weitere Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Stadtplanungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 – 49 00
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31 – 49 63

stadtplanungsamt.nuernberg.de

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu Bauleitplanverfahren - online

Auswahl Verfahren

Bebauungsplan Nr. 4675 "Buch Süd" mit 21. Änderung FNP

Angaben zum/r Absender/in

Anrede Firma			
Name Flughafen Nürnberg GmbH		Vorname oder Ansprechpartner/in	
Straße Flughafenstraße	Hausnummer 100	Postleitzahl 90411	Ort Nürnberg
Postfach	T I f	E-M il	

Wie sind Sie betroffen?

TÖB

Ihre Stellungnahme

Seitens der FNG stehen keine Planungen und Betroffenheiten bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans i.V.m. der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entgegen. Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: In der „FNP Änderung 21 Vorentwurf. Änderung: Bereich FNP Änderung Buch Süd - Begründung mit Umweltbericht“ steht unter I.3.2.2. Fachplanungsrecht: „Der nördliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb der Nacht-Schutzzone der Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – (FluLärmV N) vom 9. September 2014. In dieser Zone dürfen nach § 5 FluLärmG Wohnungen nicht errichtet werden.“ Unter II.2.6.2.a. Ausgangssituation steht: „Wesentliche Lärmimmissionen, die auf den Änderungsbereich einwirken, gehen von dem nahegelegenen Flughafen Nürnberg aus. Der nördliche Teil des Gebietes liegt innerhalb der Nacht-Schutzzone.“ Entsprechende Aussagen enthält auch die „BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4675“ unter II.2.6.2. Lärm. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es bei der geplanten Neu-Festsetzung des Lärmschutzbereiches durchaus auch zu einer Vergrößerung der jeweiligen Schutzzone kommen kann, wodurch größere Bereiche des Änderungsbereiches durch Fluglärm betroffen wären. Außerdem ist auch außerhalb der Schutzzonen des Lärmschutzbereiches subjektiv mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Dies ist im Schallschutzgutachten zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit besten Grüßen

☒ Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden

Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung Ihrer Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB. Nach § 3 Abs. 1 BauGB sind die Daten für die Verwendung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Ohne Angabe ist eine Behandlung im Bauleitplanverfahren nicht möglich. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt eine dauerhafte Aufbewahrung der Daten. Die Daten werden im weiteren Verfahren verwendet bzw. sind im Akt des Bebauungsplans einsehbar.